

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 2. Oktober 2008      Geschäftszeichen: III 31-1.6.20-91/07

Zulassungsnummer:  
**Z-6.20-1997**

Geltungsdauer bis:  
**31. Oktober 2013**

Antragsteller:  
**Hörmann KG Eckelhausen**  
Industriegelände, 66625 Nohfelden

Zulassungsgegenstand:

**T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw.  
T 30-1-FSA "ASW-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw.  
T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw.  
T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die mit Schiebeblättern ausgestatteten Feuerschutzabschlüsse (Schiebetüren) "ASV-1"<sup>1</sup> und "ASW-1"<sup>2</sup> als einblättrige bzw. "ASV-2"<sup>1</sup> und "ASW-2"<sup>2</sup> als zweiblättrige Konstruktionen, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>3</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 ), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>3</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 ), oder
- c) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>3</sup> sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1<sup>4</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen

- aus einem Schiebeblatt, das - je nach Anschluss - nach rechts bzw. links öffnet oder schließt, oder
- aus zwei Schiebeblättern, die gleichzeitig in entgegengesetzte Richtung öffnen oder schließen

und der Laufschienenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Aluminium- und Stahlprofilen hergestellt. Schiebeblatt/Schiebeblätter, Seitenteil(e) und Oberteil werden verglast ausgeführt.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitseinstellung sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein (siehe Anlage 1).

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>5</sup>). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.<sup>6</sup>

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

<sup>1</sup> In der Ausführung als "ASV" erfolgt die Montage auf dem/den Seitenteil(en) mittels eines dreiseitig umlaufenden Winkelprofils, das leicht zurückversetzt um die Seitenteilöffnung montiert wird. Die Seitenteilöffnung bleibt unverändert frei.

<sup>2</sup> In der Ausführung als "ASW" erfolgt die Montage an der Wand mittels eines dreiseitig umlaufenden Winkelprofils, das leicht zurückversetzt um die Wandöffnung montiert wird. Die Wandöffnung bleibt unverändert frei.

<sup>3</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

<sup>5</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden. Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Schiebeblatt-Abschluss) nicht in Fluchrichtung öffnet. Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden. Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>5,7</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1<sup>4</sup> erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>8</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>9</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>10</sup>) bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss mit dauerelastischen Dichtungen<sup>11</sup> ausgeführt werden. Diese befinden sich bei einblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des Schiebeblattes sowie im Einlauf und bei zweiblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des einen Schiebeblattes sowie an der Hauptschließkante des Einlaufs des zweiten Schiebeblattes.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss mit dauerelastischen Dichtungen<sup>11</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Diese befinden sich

- bei einblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des Schiebeblattes sowie im Einlauf und bei zweiblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des einen Schiebeblattes sowie an der Hauptschließkante des Einlaufs des zweiten Schiebeblattes und
- an der/den seitlichen und der/den oberen Kante(n) dreiseitig umlaufend im Fugenbereich zwischen Schiebeblatt/Schiebeblättern und Wandanschluss.

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 c) muss mit dauerelastischen Dichtungen<sup>11</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Diese befinden sich

- bei einblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des Schiebeblattes sowie im Einlauf und bei zweiblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des einen Schiebeblattes sowie an der Hauptschließkante des Einlaufs des zweiten Schiebeblattes und

<sup>7</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

<sup>8</sup> DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

<sup>9</sup> DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>10</sup> DIN EN 1191 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

<sup>11</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- an der/den seitlichen und der/den oberen Kante(n) dreiseitig umlaufend im Fugenbereich zwischen Schiebeblatt/Schiebeblättern und Wandanschluss und
- im Bodenbereich (als absenkbarer Bodendichtung).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A<sup>5</sup> einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "ASV-1"<sup>12</sup> bzw. T 30-1-FSA "ASW-1"<sup>12</sup>  
T 30-1-RS-FSA "ASV-1"<sup>12</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1"<sup>12</sup>  
T 30-2-FSA "ASV-2"<sup>11</sup> bzw. T 30-2-FSA "ASW-2"<sup>12</sup>  
T 30-2-RS-FSA "ASV-2"<sup>12</sup> bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"<sup>12</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-1997
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>12</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>12</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>13</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>12</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.  
<sup>13</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>5</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>5</sup> und B<sup>5,7</sup> zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>5</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>5,7</sup> sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>11</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem

Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Einbau

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 3 bis 5 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>14</sup> zu führen.

### 3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>5,7</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/ Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Schiebeblatt-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

### 4.1 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 4.2 Schließbereich

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Türöffnung verboten sind.

### 4.3 Nutzungssicherheit

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Schiebeblattes/der Schiebeblätter nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

#### 4.4 Personenschutz

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

#### 4.5 Aufhängung des Schieblattes/der Schieblätter

Für die Verankerung der Laufschiene und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

#### 4.6 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern<sup>15</sup> durchgeführt werden.

#### 4.7 Wartung

##### 4.7.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

##### 4.7.2 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

## 5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1997 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

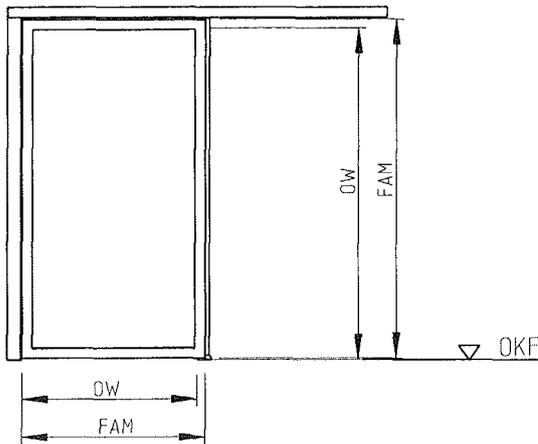
Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 6 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

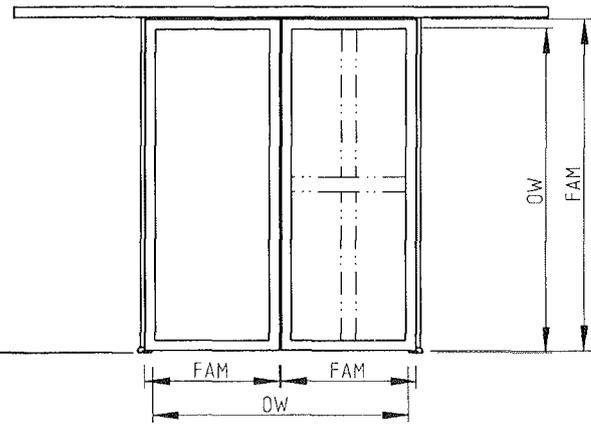
Beglaubigt



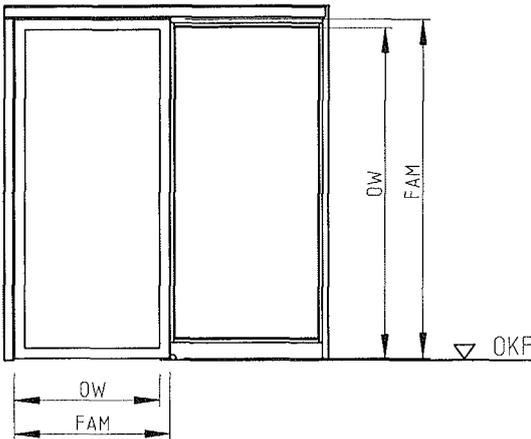
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA



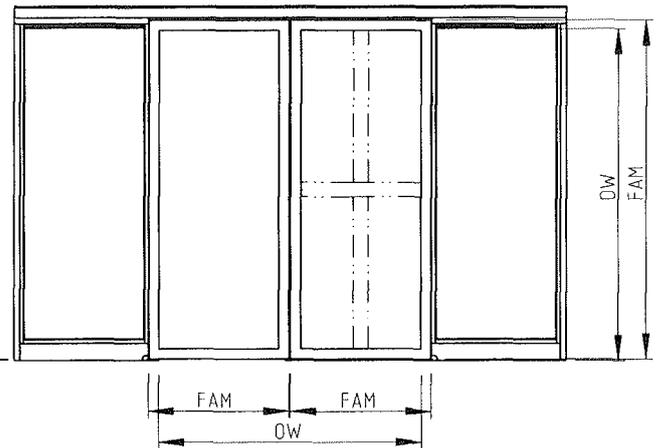
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA



T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST



T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST



## Grössenbereiche Tuer

Ausfuehung: Glas

FSA	Oeffnungsweite (OW) (mm)		Lichter Durchgang (LD) (mm)		Fluegelaussenmass (FAM) (mm)	
	Breite	Hoehe	Breite	Hoehe	Breite	Hoehe
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA	600 - 1300	1800 - 2500	575 - 1275	1800 - 2500	656 - 1356	1841 - 2541
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA	1000 - 2600	1800 - 2500	970 - 2570	1800 - 2500	551 - 1351	1841 - 2541
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST	600 - 1300	1800 - 2500	575 - 1275	1800 - 2500	668 - 1368	1841 - 2541
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST und OT	600 - 1300	1800 - 2500	575 - 1275	1800 - 2500	668 - 1368	1841 - 2541
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST	1000 - 2600	1800 - 2500	970 - 2570	1800 - 2500	564 - 1364	1841 - 2541
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST und OT	1000 - 2600	1800 - 2500	970 - 2570	1800 - 2500	564 - 1364	1841 - 2541

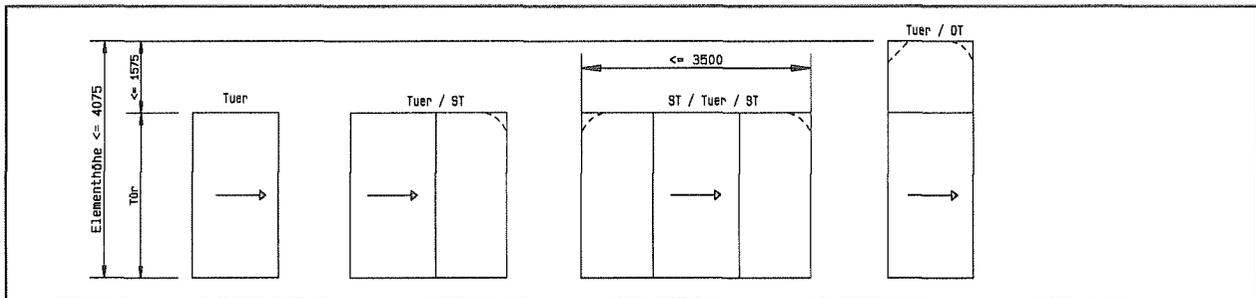
Konstruktionsbedingt verringert sich der lichte Durchgang in der Breite, gegenüber der Oeffnungsweite bei 1-fluegligen Tuereen um min. 25 mm, bei 2-fluegligen Tuereen um min. 30 mm.



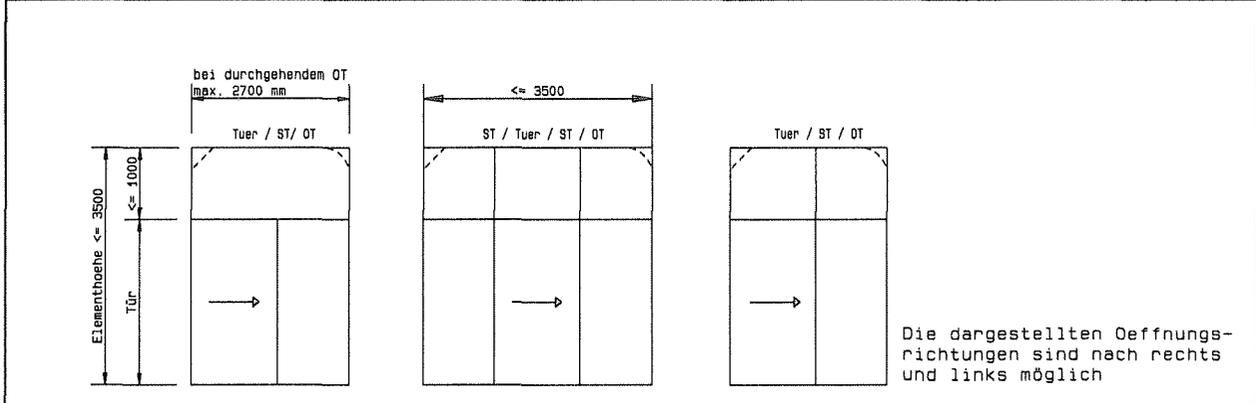
T30-1-FSA "ASW-1", "ASV-1" und T30-1-RS-FSA "ASW-1", "ASV-1"  
T30-2-FSA "ASW-2", "ASV-2" und T30-2-RS-FSA "ASW-2", "ASV-2"

- Uebersicht -

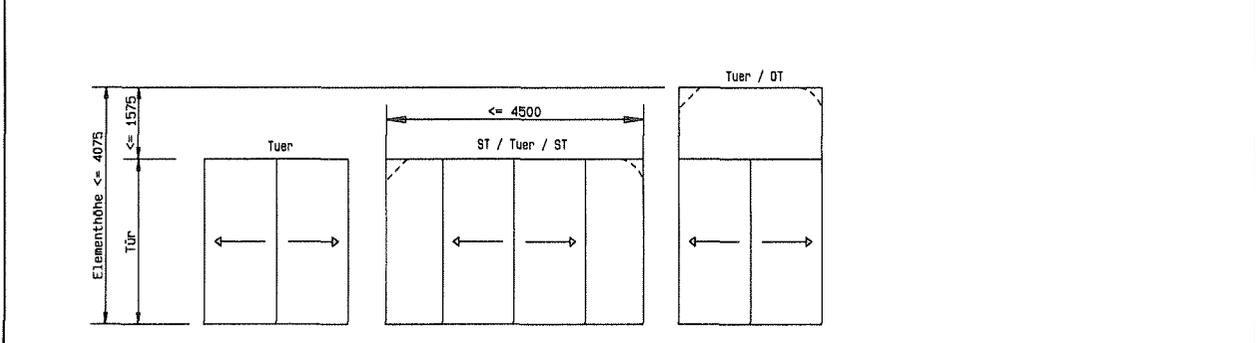
Anlage 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.20-1997  
vom 2. Oktober 2008



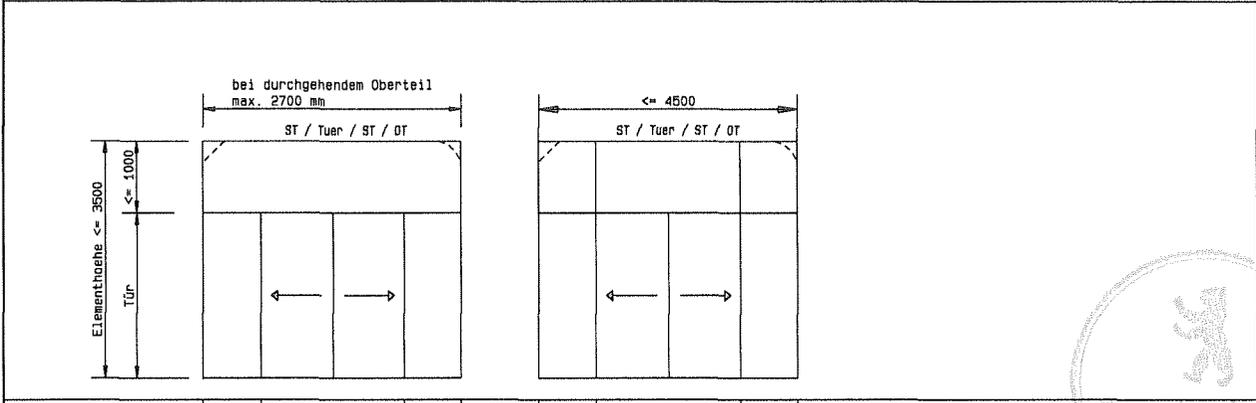
Tür      Tür <math>\le 1000</math>      <math>\le 1000</math> Tür <math>\le 1000</math>      Tür



Tür <math>\le 1000</math>      <math>\le 1000</math> Tür <math>\le 1000</math>      Tür <math>\le 1000</math>



Tür      <math>\le 1000</math> Tür <math>\le 1000</math>      Tür



<math>\le 1000</math> Tür <math>\le 1000</math>      <math>\le 1000</math> Tür <math>\le 1000</math>



Sind Seitenteilbreiten > 1000 mm erforderlich, um die gesamte Öffnungsweite zu ermöglichen, muss der Schiebeflügel mit dem Antrieb ueber die angrenzende Wand weitergefuehrt werden.

alle Maße in mm

T30-1-FSA "ASW-1", "ASV-1" und T30-1-RS-FSA "ASW-1", "ASV-1"  
 T30-2-FSA "ASW-2", "ASV-2" und T30-2-RS-FSA "ASW-2", "ASV-2"  
 - Übersicht -

Anlage 2 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-6.20-1997  
 vom 2. Oktober 2008



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung -  
 Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A- nachgewiesen durch  
 allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,6</sup>

- Nr. P-3965/1013-MPA BS E 03	3.50.04-3.50.06 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3429/5245-MPA BS	XPR W 75/120 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 96 mm

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung -  
 Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A- nachgewiesen durch  
 allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,6</sup>

- Nr. P-3255/1459-MPA BS	450.90 / M1.13-M1.16	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81 / M1.17-M1.20	Mindestdicke ≥ 120 mm
- Nr. P-3754/7548-MPA BS	450.91 / M1.01-M1.04; M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3757/7578-MPA BS	450.93 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 105 mm
- Nr. P-3796/7968-MPA BS	450.95 / M1.05-M1.08	Mindestdicke ≥ 142 mm
- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 80 mm
- Nr. P-3070/0609-MPA BS	W 112 / M1.01-M1.04; M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W 142 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 125 mm
	W 152 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3157/4012-MPA BS	W 115 / M1.05-M1.08	Mindestdicke ≥ 155 mm
	W 116 / M1.09-M1.12	Mindestdicke ≥ 220 mm
	W 145 / M1.09-M1.12	Mindestdicke ≥ 250 mm
- Nr. P-3073/0639-MPA BS	W 118 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 177 mm
	W 131 / M1.01-M1.04; M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 126 mm
- Nr. P-3074/0649-MPA BS	W 132 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3076/0669-MPA BS	K 234 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.04-3.40.06 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3213/2038-MPA BS	3.40.09 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3213/2038-MPA BS E 01	3.50.09 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3704/7048-MPA BS	3.80.20 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 110 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	6.70.10 / M1.05-M1.08	Mindestdicke ≥ 166 mm
- Nr. P-3021/0119-MPA BS	6.50.00 / M1.25-M1.28	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-3021/5579-MPA BS	M1.29-M1.32	Mindestdicke ≥ 89 mm
- Nr. P-3364/2549-MPA BS	1S 33 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 111 mm
- Nr. P-3854/1372-MPA BS	1S 31/W / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 120 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	L 16 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-MPA-E-99-020	L 14 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-MPA-E-99-021	L 14 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 100 mm

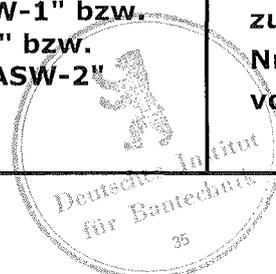
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung -  
 Feuerwiderstandsklasse F 180 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 180-A- nachgewiesen durch  
 allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,6</sup>

- Nr. P-3756/7568-MPA BS	450.92 / M1.01-M1.04; M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 126 mm
--------------------------	-----------------------------------	-----------------------

**T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.  
 T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw.  
 T 30-2-FSA "ASV-1" bzw. T 30-2-FSA "ASW-2" bzw.  
 T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"**

**- Wände und Bauteile -**

**Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.20-19  
 vom 02.10.2008**



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1</sup>

- Nr. P-3186/4559-MPA BS	415 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	415 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3185/4549-MPA BS	415 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	445 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	445 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	445 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3185/4549-MPA BS	445.86 / S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3080/0709-MPA BS	K 252 / S3.01-S3.09	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3203/2038-MPA BS	K 252 / S3.01-S3.09	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3081/0719-MPA BS	K 253 / S3.01-S3.09	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3175/4649-MPA BS	6.10.11-6.10.17 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3176/4659-MPA BS	6.10.21-6.10.25 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis

bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1</sup>

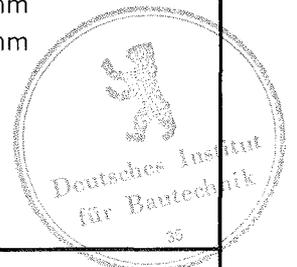
- Nr. P-3928/4649-MPA BS	160.30 / S3.10	Mindestdicke ≥ 120 x 120 mm
- Nr. P-3198/0889-MPA BS	160.30 / S3.10	Mindestdicke ≥ 120 x 120 mm
- Nr. P-3497/3879-MPA BS	K 254 / S3.10	Mindestdicke ≥ 100 x 160 mm
- Nr. P-3982/0729-MPA BS	K 255 / S3.10	Mindestdicke ≥ 120 x 120 mm

Wände (Höhe ≤ 5m) in Holztafelbauweise mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60-AB nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen<sup>1,7</sup>

- Nr. P-MPA-E-01-023	160.10 / H2.01-H2.04	Mindestdicke ≥ 96 mm
- Nr. P-3658/8033-MPA BS	W 555 / H2.05-H2.08	Mindestdicke ≥ 105 mm

Wände (Höhe ≤ 5m) in Holztafelbauweise mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen<sup>1,7</sup>

- Nr. P-MPA-E-99-048	460.21 / H2.01-H2.04	Mindestdicke ≥ 128 mm
- Nr. P-MPA-E-01-023	160.20 / H2.01-H2.04	Mindestdicke ≥ 104 mm
- Nr. P-3658/8033-MPA BS	W 557 / H2.05-H2.08	Mindestdicke ≥ 162 mm
- Nr. P-3061/7390-MPA BS	3.35.01 / H2.01-H2.04	Mindestdicke ≥ 105 mm
- Nr. P-3470/7664-MPA BS	3.37.04 / H2.01-H2.04	Mindestdicke ≥ 137 mm



**T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.  
T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw.  
T 30-2-FSA "ASV-1" bzw. T 30-2-FSA "ASW-2" bzw.  
T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"**

**- Wände und Bauteile -**

**Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-19  
vom 02.10.2008**

# - Muster -

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat: ...
- Bauvorhaben ...
- Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse: ....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1997 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.  
T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw.  
T 30-2-FSA "ASV-1" bzw. T 30-2-FSA "ASW-2" bzw.  
T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-19  
vom 02.10.2008